

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 73. Bekanntmachung wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig. S. 205. — Nr. 74. Verordnung über die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1910 und 1911. S. 206. — Nr. 75. Verordnung zu weiterer Aufhebung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handel- und Gewerbesteuern betr. S. 208. — Nr. 76. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1884 beigefügten Beschlusses über die Zusammenführung der in den Oberlausitzer Pfarochien lebenden fremden Konfessionsangehörigen an die Seelsorger ihres Glaubens betr. S. 209.

Nr. 73. Bekanntmachung

wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen
in Leipzig;

vom 13. Juli 1910.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium beschlossen, dem § 6 der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig vom 3. Februar 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 8 fgg.) den Schlussatz:

Die Zulassung wird verweigert, wenn begründete Zweifel an der sittlichen Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten

anzufügen und dem zweiten Absatz von § 24 der erwähnten Ordnung den Wortlaut zu geben:

Die Hauptzensur „genügend“ kann niemand erhalten, der in einem der fünf Fächer gar nicht genügt, oder der in einzelnen Fächern nur mangelhaft genügt, ohne daß dies durch bessere Leistungen in anderen Fächern aufgewogen wurde.

Dresden, den 13. Juli 1910.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pfichert.